

Flüssigkeitsfeuerlöscher mit dem Löschmittel FFX 150

Datum der Ausstellung: 23.05.2024

Letzte Änderung: 07.04.2026 e+h Version 2.1

ersetzt Version 2

Seiten: 1 / 9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens 1.1. Produktbezeichnung
Flüssigkeitslöschmittel mit dem Löschmittel FFX 150

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird Relevante identifizierte Verwendungen: Löschmittel.

Nicht empfohlene Verwendungen: Nicht ermittelt.

1.3. Angaben zum Lieferanten des

Sicherheitsdatenblatts Lieferant: Ogniochron S.A.

Adresse: Polen, PL 34-120 Andrychów, Przemysłowa 42

1.4. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt; Firmenname, Adresse, Land: e+h
Services AG, Industriestrasse 14, CH-4658 Däniken, Telefon +41 (0)62 288 61 11, e-mail: info@eh-services.ch

1.5. Notfallauskunftelefonnummer: Tox Info Suisse – Tel. 145

ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifizierung

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Hautsens. 1A; H317

Gefahren für den Menschen: Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

Gefahren für die Umwelt: Erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als umweltgefährdend.

Gefahr durch physikalische und chemischen Eigenschaften: Gilt nicht
erfüllt die Kriterien für die Einstufung.

In Abschnitt 16 wird die Bedeutung der H-Sätze und Symbole erläutert.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme, Signalwörter:



Warnung

Gefahrenhinweise:

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P261 – Einatmen von Nebel/Dämpfen/Aerosolen vermeiden.

P280 – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P302+P352 – BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit reichlich Wasser abwaschen.

P333+P313 – Bei Hautreizungen oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen bzw. ärztliche Hilfe hinzuziehen. P362+P364 – Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor der Wiederverwendung waschen.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung
Flüssigkeitsfeuerlöscher mit dem Löschmittel FFX 150	
Datum der Ausstellung: 23.05.2024	Letzte Änderung: 07.04.2026 e+h Version 2.1 ersetzt Version 2 Seiten: 1 / 9

P501 – Inhalt/Behälter in Entsorgungsbehälter geben.

Bezeichnungen der gefährlichen Inhaltsstoffe auf dem Etikett: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung 1907/2006 (REACH).

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die in der gemäß Art. 59 Abs. 1 erstellten Liste als Stoffe mit endokrinen Eigenschaften aufgeführt sind, oder Bestandteile mit endokrinen Eigenschaften gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU festgelegten Kriterien in einer Konzentration von mindestens 0,1 %.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Inhaltsstoffen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2. Gemische

Stoffname:	<u>1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on*</u>
Konzentration [%]:	<0,05
CAS-Nummer:	2634-33-5
EG-Nummer:	220-120-9
Indexnummer:	613-088-00-6
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Akute Tox. 2; H330 <u>ATE-Inhalation (CLP) = 0,21 mg/l (Staub oder Nebel)</u> Akute Tox. 4; H302 <u>ATE Verschlucken (CLP) = 450 mg/kg</u> <u>Körpergewicht</u> Hautreiz. 2; H315 Augenreizung 1; H318 Hautsensibilisierung 1; H317 Akute Wassergefährdung 1; H400 <u>Chronisch für Wasserorganismen 1; H410</u> Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (CLP): <u>Hautsensibilisierung 1A; H317: C ≥ 0,036 %</u>
Registrierungsnummer:	Wird nicht in der Lieferkette bereitgestellt

*ED-Stoff (endokriner Disruptor), der einer Bewertung als endokriner Disruptor unterzogen wird.
Status: In Entwicklung (BPR).

Das Produkt enthält keine Stoffe, deren Gehalt die für die Einstufung des Gemisches zu berücksichtigenden Grenzwerte überschreitet. Das Produkt enthält keine Verunreinigungen und Zusatzstoffe, die gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft sind.

In Abschnitt 16 ist die Bedeutung der H-Sätze und Symbole angegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für eine bequeme Atmung sorgen. Falls erforderlich, ärztliche Hilfe hinzuziehen.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Flüssigkeitsfeuerlöscher mit dem Löschmittel FFX 150

Datum der Ausstellung: 23.05.2024

Letzte Änderung: 07.04.2026 e+h Version 2.1

ersetzt Version 2

Seiten: 1 / 9

Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsplatz nicht verlassen. Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abwaschen. Bei Hautreizungen oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen bzw. ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Die betroffenen Augen 20 Minuten lang mit reichlich Wasser ausspülen, dabei die Augenlider offen halten. Von Zeit zu Zeit das obere Augenlid auf das untere legen. Falls erforderlich, ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Verschlucken: Falls erforderlich, ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen: Verursacht in der Regel keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen.

Hautkontakt: Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

Augenkontakt: Kann leichte Augenreizungen verursachen.

Verschlucken: Verursacht in der Regel keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen.

4.3. Hinweise auf erforderliche sofortige ärztliche Hilfe und spezielle Behandlung: Die betroffene Person aus der mit dem Produkt kontaminierten Umgebung entfernen. Bei gesundheitlichen Problemen einen Arzt oder die Giftnotrufzentrale konsultieren. Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen bereitstellen. Bei Bewusstlosigkeit nichts über den Mund verabreichen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Die Löschmittel sollten auf die in der Umgebung befindlichen Materialien abgestimmt sein.

Ungeeignete Löschmittel: Keine Angaben.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Bei Verbrennung (Brand) können gefährliche Produkte entstehen: Kohlenoxide. Das Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden, da diese ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3. Hinweise für die Feuerwehr

Tragen Sie vollständige Schutzausrüstung und ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Behälter, die Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen und, wenn möglich, aus dem Gefahrenbereich entfernen. Schützen Sie Abflüsse, Oberflächengewässer und den Boden vor Verschmutzung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Für Personal, das nicht im Notfalleinsatz ist: Der Zugang von Personal, das nicht im Notfalleinsatz ist zu dem Unfallbereich sollte bis zum Abschluss der Entsorgung des Produkts eingeschränkt werden. Tragen Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Vermeiden Sie das Einatmen von Nebel/Dämpfen/Sprühnebel.

Für Rettungskräfte: Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Einatmen von Nebel/Dämpfen/Sprühnebel vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Sichern Sie die Schächte. Verhindern Sie eine Verschmutzung von Oberflächengewässern und Boden. Im Falle einer schwerwiegenden Umweltverschmutzung benachrichtigen Sie die zuständige Behörde sowie die Kontroll- und Rettungsdienste. Die gebrauchten Behälter sind durch Abgabe an zugelassene Organisationen zu entsorgen.

6.3. Maßnahmen und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Beschädigte Verpackungen aufbewahren. Das Auslaufen stoppen. Mit saugfähigen Materialien aufnehmen. Das aufgenommene Produkt in einen Ersatzbehälter füllen und direkt der Entsorgung zuführen.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung
Flüssigkeitsfeuerlöscher mit dem Löschmittel FFX 150	
Datum der Ausstellung: 23.05.2024	Letzte Änderung: 07.04.2026 e+h Version 2.1 ersetzt Version 2 Seiten: 1 / 9

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung – siehe Abschnitt 13. Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Während der gesamten Arbeit mit dem Produkt: nicht essen, trinken, rauchen oder Drogen konsumieren. Vor Pausen und nach dem Umgang mit dem Produkt die Hände waschen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor der Wiederverwendung reinigen. Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsplatz nicht verlassen. Für eine ausreichend wirksame Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Direkten Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

In ordnungsgemäß gekennzeichneten, werkseitig verschlossenen Behältern mit einem Etikett aufbewahren, das den geltenden Vorschriften entspricht. An einem trockenen und gut belüfteten Ort lagern. Kontakt mit starken Basen und starken Säuren, Oxidationsmitteln und starken Reduktionsmitteln vermeiden. Bei einer Temperatur von (0–50) °C lagern. Hohe Temperaturen, Hitze und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Vor Frost schützen.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Löschmittel.

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollparameter

Nicht angegeben.

Rechtsgrundlage: Verordnung über die höchstzulässige Konzentration und Intensität von Schadstoffen am Arbeitsplatz gemäß den nationalen Grenzwerten.

EH40/2005 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, vierte Auflage, veröffentlicht 2020, ISBN 978 0 7176 6733

8.

Überwachungsverfahren: Anwendung der in den europäischen Normen beschriebenen Methoden.

8.2. Expositionsbegrenzung

Zwingende allgemeine Vorschriften zum Arbeitsschutz. Waschen und reinigen Sie nach der Arbeit Ihren Körper und Ihre Kleidung. Essen, trinken, rauchen oder konsumieren Sie keine Drogen am Arbeitsplatz. Legen Sie kontaminierte Kleidung ab und reinigen Sie sie vor der Wiederverwendung. Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsplatz nicht verlassen. Waschen Sie sich vor Pausen und nach dem Umgang mit dem Produkt die Hände. Sorgen Sie am Arbeitsplatz für eine ausreichend wirksame Belüftung, wenn das Produkt verwendet wird.

Augen-/Gesichtsschutz: Bei Spritzgefahr wird die Verwendung einer Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166) empfohlen.

Hautschutz: Es wird empfohlen, geeignete Schutzhandschuhe (EN 374) zu tragen. Tragen Sie geeignete Schutzkleidung.

Atemschutz: In der Regel nicht erforderlich, wenn die Arbeiten in einem gut belüfteten Raum durchgeführt werden. Bei unzureichender Belüftung ist ein geeignetes Atemschutzgerät zu verwenden.

Thermische Gefahren: Nicht erforderlich.

Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstung entsprechen. Der Arbeitgeber muss eine der Art der Arbeit angemessene persönliche Schutzausrüstung bereitstellen, die allen Anforderungen entspricht, einschließlich der Wartung und Reinigung.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Flüssigkeitsfeuerlöscher mit dem Löschmittel FFX 150

Datum der Ausstellung: 23.05.2024

Letzte Änderung: 07.04.2026 e+h Version 2.1

ersetzt Version 2

Seiten: 1 / 9

Die Konzentrationen von gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz sollten gemäß anerkannten Prüfverfahren überwacht werden. Art, Methode, Umfang und Häufigkeit der Prüfungen und Messungen von Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz sollten den Anforderungen der lokalen/regionalen/nationalen Gesetze entsprechen.

Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltexposition: Es darf nicht zugelassen werden, dass größere Mengen des Produkts in das Grundwasser, die Kanalisation, das Abwasser oder den Boden gelangen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssigkeit
Farbe:	Farblos bis leicht gelblich
Geruch:	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	-5 °C
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	Nicht angegeben
Entzündbarkeit:	Nicht angegeben
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht angegeben
Flammpunkt:	Nicht angegeben
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht angegeben
Zersetzungstemperatur:	Nicht angegeben
pH-Wert:	6–9
Kinematische Viskosität:	Dynamisch: 1–6
Löslichkeit:	In Wasser löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht angegeben
Dampfdruck:	Nicht angegeben
Dichte und/oder relative Dichte:	Dichte: 1,04–1,09
Relative Dampfdichte:	Nicht angegeben
Partikeleigenschaften:	Nicht angegeben

9.2. Sonstige Informationen

9.2.1. Angaben zu den physikalischen Gefahrenklassen

Nicht angegeben.

9.2.2. Sonstige Sicherheitseigenschaften

Brechungsindex:	1,34–1,38
------------------------	-----------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter ordnungsgemäßen Verwendungsbedingungen chemisch nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht angegeben.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie hohe Temperaturen, Hitze und direkte Sonneneinstrahlung. Vor Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht angegeben.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen.

Flüssigkeitsfeuerlöscher mit dem Löschmittel FFX 150

Datum der Ausstellung: 23.05.2024

Letzte Änderung: 07.04.2026 e+h Version 2.1

ersetzt Version 2

Seiten: 1 / 9

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Akute Toxizität:**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Hautverätzung/-reizung: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**Schwere Augenschäden/-reizungen:** Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:** Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.**Keimzellmutagenität:** Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**Karzinogenität:** Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**Reproduktionstoxizität:** Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. **STOT – einmalige Exposition:** Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**STOT – wiederholte Exposition:** Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. **Aspirationsgefahr:** Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**11.2. Informationen zu anderen Gefahren****11.2.1. Hormonaktive Eigenschaften**1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on [CAS: 2634-33-5] ED-Stoff (endokriner Disruptor), der einer Bewertung als endokriner Disruptor unterzogen wird. Status: In Entwicklung (BPR).**11.2.2. Sonstige Informationen****Einatmen:** Verursacht in der Regel keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen.**Hautkontakt:** Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.**Augenkontakt:** Kann leichte Augenreizungen verursachen.**Verschlucken:** Verursacht in der Regel keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen.**ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen****12.1. Toxizität**

Erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als umweltgefährdend.

Toxizität für Fische:

LC₅₀ (*Danio rerio*) 280 mg/l Toxizität

für wirbellose Wassertiere:

EC₅₀ (*Daphnia magna*) 875 mg/l

Toxizität für Algen:

EC₅₀ (*Scenedesmus subspicatus*) 20 mg/l/72 h**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht angegeben.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht angegeben.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Nicht anwendbar.

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on [CAS: 2634-33-5] ED-Stoff (endokriner Disruptor), der einer Bewertung als endokriner Disruptor unterzogen wird. Status: In Entwicklung (BPR).**12.7. Sonstige schädliche Wirkungen**

Nicht angegeben.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Flüssigkeitsfeuerlöscher mit dem Löschmittel FFX 150

Datum der Ausstellung: 23.05.2024

Letzte Änderung: 07.04.2026 e+h Version 2.1

ersetzt Version 2

Seiten: 1 / 9

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Abfallbehandlungsmethoden

Bei der Entsorgung von Abfällen sind die regionalen/nationalen Gesetze zu beachten.

Gemeinschaftsrecht:

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien – Konsolidierter Text – 18.02.2024.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle – Konsolidierter Text – 04.07.2018.

Entsorgungshinweise für das Produkt: Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Entsorgung gemäß den örtlichen/nationalen Vorschriften.

Entsorgungsmethoden für gebrauchte Verpackungen: Leere Behälter auf eine geeignete Mülldeponie bringen oder gemäß den örtlichen/nationalen Vorschriften entsorgen. Nicht reinigbare Behälter wie das Produkt entsorgen.

Abfallschlüssel:

16 03 – Nicht spezifikationsgerechte Chargen und ungebrauchte Produkte.

16 03 03* – Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR	RID	UND	ICAO TI	IMDG
14.1. UN-Nummer oder Identifikationsnummer	Nicht zutreffend				<u>UN 1044</u>
14.2. UN-Bezeichnung	Nicht zutreffend				<u>FEUERLÖSCHER mit komprimiertem oder verflüssigtem Gas</u>
14.3. Transportgefahrenklasse(n)	Nicht zutreffend				<u>2</u>
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar				
14.5. Umweltgefahren	Erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als umweltgefährdend				
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender	Bei der Handhabung der Ladung ist persönliche Schutzausrüstung zu tragen – siehe Abschnitt 8				
14.7. Seetransport von Massengütern gemäß IMO Instrumente	Nicht angegeben				

ABSCHNITT 15: Vorschriften

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/-gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission – Konsolidierter Text – 23.06.2025.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen,

Flüssigkeitsfeuerlöscher mit dem Löschmittel FFX 150

Datum der Ausstellung: 23.05.2024

Letzte Änderung: 07.04.2026 e+h Version 2.1

ersetzt Version 2

Seiten: 1 / 9

zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Konsolidierter Text – 01.09.2025.

Kommission Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien – Konsolidierter Text – 18.02.2024.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle – Konsolidierter Text – 04.07.2018.

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Richtwerten für die berufliche Exposition in Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit – Konsolidierter Text – 20.05.2021.

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtwerten für die berufliche Exposition in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Richtwerten für die berufliche Exposition in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission – Konsolidierter Text – 21.08.2018.

Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Richtwerten für die berufliche Exposition gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission. **Richtlinie (EU)**

2019/1831 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Richtwerten für die berufliche Exposition gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission – Konsolidierter Text – 31.10.2019.

15.2. Chemikaliensicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Der vollständige Wortlaut der Hinweise H unter den Abschnitten 2 und 3:**

H302 – Gesundheitsschädlich bei

Verschlucken. H315 – Verursacht

Hautreizungen.

H317 – Kann allergische Hautreaktionen

verursachen. H318 – Verursacht schwere

Augenschäden.

H330 – Tödlich beim Einatmen.

H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen; verursacht langfristige Auswirkungen.

Erläuterung der Abkürzungen und Akronyme:

Akut-Tox. 4 – Akute Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 4. Akut-

Tox. 2 – Akute Toxizität (inhalativ), Gefahrenkategorie 2.

Aquatic Acute 1 – Gefährlich für die aquatische Umwelt – Akute Gefahr, Kategorie 1. Aquatic Chronic

1 – Gefährlich für die aquatische Umwelt – Chronische Gefahr, Kategorie 1. ATE – Schätzung der akuten Toxizität.

EC50 – Halbmaximale wirksame Konzentration.

EUH208 – Enthält <Name des sensibilisierenden Stoffes>. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 – Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Augen-Schäd. 1 – Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie

1. LC50 – Mittlere letale Konzentration.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Flüssigkeitsfeuerlöscher mit dem Löschmittel FFX 150

Datum der Ausstellung: 23.05.2024

Letzte Änderung: 07.04.2026 e+h Version 2.1

ersetzt Version 2

Seiten: 1 / 9

Hautreiz. 2 – Hautverätzung/-reizung, Gefahrenkategorie 2.
Hautsens. 1A – Sensibilisierung – Haut, Gefahrenkategorie 1A.
PBT – Persistente, toxische und bioakkumulierbare Substanz.
vPvB – Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.

Quellen der wichtigsten Daten:

ECHA-Datenbank.

Datenblätter des Herstellers vom 22.12.2022 (Version 2.0).

Einstufung

Hautsens. 1A; H317

Einstufungsverfahren:

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (CLP)

Schulungshinweis: Vor Gebrauch das Sicherheitsdatenblatt lesen.

Die oben genannten Informationen basieren auf den derzeit verfügbaren Daten zum Produkt sowie auf den Erfahrungen , und des Herstellers in diesem Bereich von . Sie stellen weder eine Qualitätsbeschreibung des Produkts noch eine Garantie für bestimmte Eigenschaften dar. Sie dienen zudem als Hilfestellung für die Sicherheit beim Transport, bei der Lagerung und bei der Verwendung des Produkts. Dies entbindet den Nutzer nicht von der Verantwortung für eine unsachgemäße Verwendung der oben genannten Informationen sowie für die unsachgemäße Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in diesem Bereich.

Erstellt von ISOTOP s.c. Beratungsgesellschaft; www.isotop.pl; E-Mail: reach@isotop.pl

Das Sicherheitsdatenblatt vom 23.05.2024 (Version 1) wurde in den Abschnitten 2.1, 2.2, 2.3, 3.2, 4.1, 4.2, 6.1, 7.1, 8.1, 11.1, 11.2.1, 11.2.2, 12.6, 13.1, 14.1, 14.2, 14.3, 15.1 und 16 überarbeitet. Die Änderungen unterstrichen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt ersetzt alle früheren Versionen und erklärt diese für ungültig.